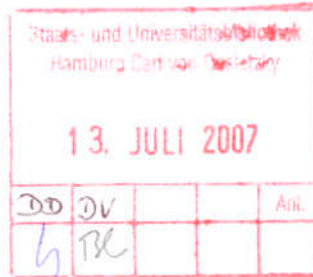




Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.  
Großer Hirschgraben 17-21 60311 Frankfurt am Main

Frau  
Prof. Dr. Gabriele Beger  
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg  
Von-Melle-Park 3

20146 Hamburg



**Der Vorsteher**  
**Dr. Gottfried Honnefelder**  
Großer Hirschgraben 17-21  
60311 Frankfurt am Main  
Postfach 10 04 42  
60004 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 (0)69-13 06-316  
Telefax: +49 (0)69-13 06-300  
E-Mail: vorsteher@boev.de  
www.boersverein.de

Frankfurt, den 11. Juli 2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Prof. Dr. Beger,

zwischen der Deutschen Nationalbibliothek, dem Deutschen Bibliotheksverband und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels haben in den letzten Monaten Gespräche über die Anreicherung von Bibliothekskatalogen durch verschiedene über die rein bibliographische Information hinausgehende Daten stattgefunden. Sie haben den Börsenverein gebeten, für seine Mitgliedsverlage zu prüfen, welche der denkbaren Addenda urheberrechtlich unbedenklich ist.

Nach Prüfung durch unsere Rechtsabteilung kann ich Ihnen heute mitteilen, dass der Erschließung folgender Daten zur Anreicherung von Bibliothekskatalogen keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen:

- Titelblatt (d.h. Innentitel, nicht Buchcover)
- Inhaltsverzeichnis
- Tabellenverzeichnis
- Abbildungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Sachregister
- Personenregister
- Ortsregister

Ebenfalls ermöglichen will der Börsenverein für die Publikationen seiner Mitgliedsverlage die Nutzung von

- Umschlags- und Klappentext.

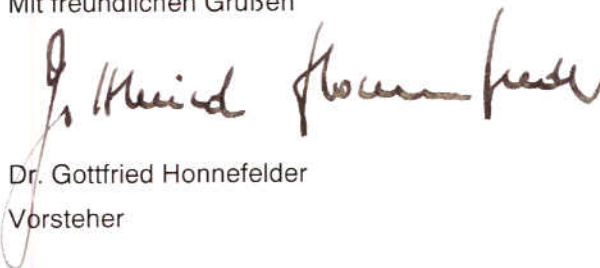
Bei diesen Texten wird ein urheberrechtlicher Schutz zwar häufig zu bejahen sein, jedoch liegen die Rechte in aller Regel beim Verlag. Da diese Kurzbeschreibungen werbenden Charakter haben und die Lektüre des Buches selbst in keinem Fall ersetzen können, versichern wir Ihnen hiermit, dass wir unsere Mitgliedsverlage dahingehend informieren werden, dass unseres Erachtens keine Einwände gegen die Erschließung dieser Informationen für Bibliothekskataloge haben.

Leider gilt dies nicht in gleicher Weise für die Zusammenfassungen wissenschaftlicher Bücher. Derlei Abstracts werden zwar auch im Buchbereich in vielen Fällen von den Verlagen mit Einverständnis der Autoren frei zugänglich gemacht. Nicht jeder Urheber erteilt aber seine Zustimmung zu dieser Praxis, so dass die Verlage insoweit auf ihre den Autoren gegenüber bestehenden Pflichten zur Wahrung von deren Rechten Rücksicht zu nehmen haben. Wir werden uns jedoch bemühen, zur Ermöglichung der öffentlichen Zugänglichmachung von Abstracts wissenschaftlicher Bücher in Bibliothekskatalogen in der Zukunft auf eine entsprechende Abänderung der Kautelarpraxis in Verlagsverträgen im Wissenschaftsbereich hinzuwirken.

Ebenfalls leider nicht pauschal freigeben können die Verlage die Kataloganreicherung mit Coverscans. Für die Herstellung von Buchtiteln werden sehr häufig urheberrechtlich geschützte Illustrationen, Fotos etc. verwendet, die der Verlag seinerseits beim Rechtsinhaber (Bildagentur, Fotograf, VG Bild-Kunst etc.) lizenzieren muss. Dabei werden oft nur eng umgrenzte und einzeln bezeichnete Rechte übertragen. Deswegen besitzt der Verlag mitunter selbst nicht die Rechte für die Wiedergabe von Coverscans in Datenbanken.

Wir haben uns schließlich dahingehend verständigt, dass für den unwahrscheinlichen (Einzel-)Fall, dass ein Verlag aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Anreicherung von Katalogdaten um die o.g. Inhalte zu gestatten, die Bibliotheken die entsprechenden Daten auf erste Anforderung des Verlags unverzüglich löschen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gottfried Honnefelder  
Vorsteher